

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 12

Berlin, den
1. Juni 1993

Inhalt

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Richtlinien über die Durchführung des Berufungsverfahrens zur Besetzung von Professuren (Berufungsrichtlinien) | S. 1 - 6 |
| 2. | Ergänzung der Benutzerordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 1. 2. 1993 | S. 6 |
| 3. | Änderung der Wahlordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 2. 11. 1992 | S. 6 |
-

RICHTLINIEN

**über die Durchführung des Berufungsverfahrens
zur Besetzung von Professuren
(Berufungsrichtlinien)**

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier bzw. frei werdender Professuren an der Kunsthochschule Berlin.

2 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

- 2.1 Der Akademische Senat setzt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine Berufungskommission ein. In begründeten Fällen können ihr auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil.
- 2.2 Der Berufungskommission gehören jeweils ein Professor aus den vier Abteilungen, zusätzlich zwei Professoren aus der Abteilung, der die Professur zugeordnet ist, zwei akademische Mitarbeiter und ein Studierender an. Der bisherige Stelleninhaber soll der Kommission nicht angehören. Der Vorsitzende der Berufungskommission wird aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren gewählt.
- 2.3 Die hauptamtliche Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Berufungskommission und des Abteilungsvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

3 Aufgaben der Berufungskommission

- 3.1 Die Berufungskommission hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung und der Hochschulverwaltung die Aufgabe,
 - a) einen Ausschreibungstext zu entwerfen, der den Umfang der Lehrverpflichtung enthalten muß,
 - b) die eingegangenen Bewerbungen durchzusehen und eine Vorauswahl zu treffen,
 - c) Anhörungen und Lehrveranstaltungen zur Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen zu planen und durchzuführen,
 - d) die für den Berufungsvorschlag erforderlichen Gutachten einzuholen,
 - e) die Berufsliste incl. des Gutachtens zu erstellen.
- 3.2 Die Berufungskommission hat bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste, zu entnehmen sein.

4 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- 4.1 Der Abteilungsvorstand nimmt Stellung zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Ausschreibungstext und zu der vorgeschlagenen Berufungsliste.

5 Ausschreibung

Der Ausschreibungstext wird vom Rektor nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

6 Bewerbungen

- 6.1 Alle Bewerbungsunterlagen werden der jeweiligen Abteilung übersandt, nachdem der Eingang bestätigt wurde.
- 6.2 Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.
- 6.3 Die Berufungskommission trifft eine Vorauswahl und führt das Vorstellungsverfahren durch.
- 6.4 Gehört die ausgeschriebene Stelle zu einem Fachgebiet, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und haben sich Frauen beworben, ist zunächst festzustellen, ob diese über eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit verfügen bzw. habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind und ihre künstlerische/wissenschaftliche Ausrichtung der fachlichen Schwerpunktsitzung entspricht. Falls diese zweifelsfrei, das heißt gutachtlich bestätigt, verneint wird, ist ihre Einladung zur Lehrprobe oder Vorstellungsgespräch nicht erforderlich. Sofern dies zu bejahen ist, ist mindestens die fachlich am stärksten einzuschätzende Frau einzuladen, auch wenn kein Mann eingeladen wird. Werden Männer eingeladen, müssen mindestens ebensoviele Frauen eingeladen werden, die formal nach Satz 1 qualifiziert sind, auch wenn sie nach dem Urteil über die Bewerbungsunterlagen zunächst nicht zum engeren Bewerberkreis gerechnet werden.

7 Berufungsvorschlag

- 7.1 Nach Abschluß des Vorstellungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Berufsungsliste, die die Namen von drei Bewerbern und Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).

Der Berufungsvorschlag darf grundsätzlich nur die Namen der Künstler bzw. Wissenschaftler enthalten, die sich auf die Ausschreibung beworben haben. Bei der Aufstellung der Liste können Mitglieder der Hochschule, die hier hauptberuflich tätig sind, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, daß ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

- 7.2 Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:
 - 7.2.1 bei Listenbewerbern:
 - 7.2.1.1 die Bewerbung
 - 7.2.1.2 ein tabellarischer Lebenslauf
 - 7.2.1.3 einschlägige Zeugnisse ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde
 - 7.2.1.4 indestens zwei auswärtige Gutachten, darunter bei der Besetzung von Stellen in wissenschaftlichen Fächern mindestens ein vergleichendes Gutachten
 - 7.2.1.5 ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet
 - 7.2.2 bei sonstigen Bewerbern:
die vorhandenen Unterlagen
 - 7.2.3 die Entscheidung der Berufungskommission und die Stellungnahme des Abteilungsvorstandes und der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.
 - 7.2.4 die Begründung der Berufungskommission über alle Bewerber, warum der oder die Betroffene nicht zu einer Lehrprobe bzw. Vorstellungsgespräch eingeladen worden ist, obwohl die formale Qualifikation vorlag.
- 7.3 Die auswärtigen Gutachter werden von der Berufungskommission nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand benannt. Die Berufungskommission bestimmt die Gutachter fordert die Gutachten an und überprüft eingehend Gutachten.
- 7.4 Der Abteilungsvorstand nimmt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission Stellung.
Nr. 7.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 7.5 Die Berufungsunterlagen sind sodann dem Referat - Pe - zu übersenden.

8 Beschluß des Akademischen Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren.

- 8.1 Unverzüglich nach Eingang der Berufungsunterlagen im Referat -Pe - werden dem Akademischen Senat (AS) der Berufungsvorschlag, die Gutachten sowie die Lebensläufe der Listenbewerber und die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauenbeauftragten zugesandt.
- 8.2 Die übrigen Berufungsunterlagen liegen bei -Pe - für alle AS-Mitglieder zur Einsichtnahme bereit.
- 8.3 Nach Beschlußfassung durch den Akademischen Senat leitet der Rektor den Berufungsvorschlag, einen etwaigen weiteren Berufungsvorschlag nach Nummer 9.4 und die Stellungnahme des AS an die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung weiter.

Der Berufungsvorgang muß einen Hinweis darauf enthalten, daß die Frauenbeauftragte der Hochschule keine Einwände gegen das Verfahren bezüglich der Behandlung von Frauenbewerbungen geltend gemacht hat.

- 8.4 Die nicht berücksichtigten Bewerber sind zu informieren und gegebenenfalls eingesandte Unterlagen zurückzusenden.

9 Stimmrecht und Beschlußfassung.

- 9.1 Sonstige Mitarbeiter haben in Angelegenheit, die die Berufung unmittelbar berühren, kein Stimmrecht.
- 9.2 Bei der Entscheidung des AS über die vorgeschlagene Berufsliste haben alle der Hochschule angehörenden hauptberuflichen berufenen Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Sie sind zu der Sitzung vom Rektor einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen zuzusenden oder zugänglich zu machen wie den übrigen Mitgliedern des AS. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren im AS.
- 9.3 Entscheidungen der Berufungskommission und des Akademischen Senats, die die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

10 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.

Ergänzung der Benutzerordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 1. 2. 1993

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1993 folgende Ergänzung der Benutzerordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 1. 2. 1993 beschlossen:

§ 15 erhält einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut:

- (3) Kosten bzw. Gebühren, die im Rahmen der Fernleihe entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.**

Die Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.

Änderung der Wahlordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1993 folgende Änderung der Wahlordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 2. November 1992 beschlossen:

§ 19 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Die Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB statt.